

FREISTELLUNGSVEREINBARUNG FÜR EIN MINDERJÄHRIGES KIND



Unterhaltungspflicht beider Eltern

Eltern schulden ihren Kindern Unterhalt – und zwar sowohl in Form von Betreuung als auch in Form einer finanziellen Unterstützung. Sind die Elternteile getrennt und wächst das Kind bei nur einem Elternteil auf, haben beide Eltern unterschiedliche Unterhaltspflichten. Der betreuende Elternteil leistet Betreuungsunterhalt, der andere Barunterhalt.

Grundsatz: Kein Verzicht auf Kindesunterhalt möglich

Eltern können auf den Unterhaltsanspruch auf Zahlung eines Geldbetrags nicht im Voraus verzichten. Ein solcher Verzicht wäre wegen eines Gesetzesverstößes nichtig und damit nicht wirksam (§§ 1614 Abs. 1 i.V.m. § 138 BGB). Außerdem dienen die Zahlungen zweckgebunden dem Lebensunterhalt des Kindes. Ein Verzicht würde sich zu Lasten des Kindes auswirken.

Ausnahme: Freistellungsvereinbarung zwischen Eltern

Allerdings können Sie in gewissen Grenzen unabhängig von den gesetzlichen Vorgaben vereinbaren, welcher Elternteil in welcher Höhe Kindesunterhalt zahlt. Dabei können Sie auch vereinbaren, dass ein Elternteil den anderen davon „freistellt“, den Unterhalt zu zahlen und damit zusichert, zukünftig keinen Kindesunterhalt geltend zu machen und zu vollstrecken. Das ist etwas anderes, als darauf zu verzichten. Eine Freistellungsvereinbarung bedeutet, dass der betreuende Elternteil sich gegenüber dem anderen Elternteil verpflichtet, auch die Barunterhaltungspflicht zu tragen. Diese Freistellung wirkt nur gegenüber dem anderen Elternteil, nicht aber gegenüber dem Kind. Das Kind hat weiterhin den vollen Unterhaltsanspruch. Und es kann weiterhin den barunterhaltungspflichtigen Elternteil in Anspruch nehmen. Der kann sich das Geld aber

aufgrund der Vereinbarung vom betreuenden Elternteil zurückholen. Damit handelt es sich nicht um einen Verzicht auf den Kindesunterhalt, sondern um eine Vereinbarung, die nur im „Innenverhältnis“ zwischen den Eltern wirkt.

Grenzen solcher Freistellungsvereinbarungen

Freistellungsvereinbarungen können allerdings auch unwirksam sein. Zum Beispiel, wenn der betreuende Elternteil überhaupt nicht genug Geld hat, um das Kind zu versorgen und zu finanzieren. Denn dann geht die Freistellung zu Lasten des Kindes. Auch alle anderen Vereinbarungen, die zu Lasten des Kindes gehen, würden letztlich dazu führen, dass die Vereinbarung unwirksam wäre.

Begrenzung möglich

Sie können auch vereinbaren, dass die Freistellung nur für einen gewissen Zeitraum gelten soll, z.B. Minderjährigkeit des Kindes, Dauer einer Berufsbildung, etc., oder die Vereinbarung erlöschen sollte, falls unvorhergesehene Ereignisse eintreten sollten, z.B. beim Wechsel des Wohnorts oder bei einem Unfall.

Haben Sie noch Fragen oder möchten sich beraten lassen?

Sie können uns jederzeit anrufen: **0800 - 34 86 72 3**. Ihr Anruf ist unverbindlich und garantiert kostenfrei.

Unsere Muster-Freistellungsvereinbarung für ein minderjähriges Kind ist standardisiert und sollte nicht ohne Weiteres übernommen werden. Für Ihren individuellen Fall können weitere Anpassungen notwendig sein. Sie sollten sich daher vorab beraten lassen, welche Regelungen für Ihre persönliche Situation sinnvoll sind.



FREISTELLUNGSVEREINBARUNG FÜR MINDERJÄHRIGES KIND

Der Vater / die Mutter, bei dem / der das gemeinsame Kind _____, geboren am _____, wohnt, verpflichtet sich, die Mutter / den Vater von allen Ansprüchen auf Kindesunterhalt freizustellen, solange _____.

Wir stellen ausdrücklich klar, dass diese Vereinbarung nur unser Innenverhältnis betrifft und Ansprüche des Kindes gegen uns als Eltern nicht berührt werden.

Die Vereinbarung verliert ihre Gültigkeit, wenn das Kind

- nicht mehr bei der Mutter / dem Vater lebt
- volljährig wird
- wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung auf Dauer arbeitsunfähig wird

.....
Unterschrift Elternteil 1

.....
Unterschrift Elternteil 2